

Telefon: 0 233-39830
Telefax: 0 233-39998

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung. Mobilität
Verkehrssicherheit und Mobilität
KVR-I/331

Winzererstraße: Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung und Entlastung von ortsfremdem Verkehr

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02841
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 – Schwabing West
am 10.10.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17712

Beschluss des Bezirksausschusses des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West vom 19.02.2020

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West hat am 10.10.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, in der Winzererstraße im Abschnitt zwischen Herzogstraße und Schwere-Reiter-Straße durch geeignete Maßnahmen für die Einhaltung von Tempo 30 Sorge zu tragen sowie die Straße von ortsfremdem Verkehr zu entlasten.

Seit mehreren Jahren ist der betreffende Tempo 30-Zonenabschnitt der Winzererstraße Bestandteil des regelmäßigen Messprogramms der Kommunalen Verkehrsüberwachung (KVÜ), welches derzeit mehr als 670 Straßenzüge im Stadtgebiet Münchens umfasst. Er ist sogar als Schwerpunktmessbereich eingestuft. Dies bedeutet, dass dieser Straßenzug bereits bei der Einsatzplanung und auch im Messeinsatz deutlich verstärkt berücksichtigt wird. Darüber hinaus wird die Messörtlichkeit auch intensiver für die Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen in den frühen Morgen- und späten Abendstunden vorgesehen. Mittlerweile werden hier unterdurchschnittliche Beanstandungsergebnisse erzielt - gravierende Geschwindigkeitsverstöße sind die Ausnahme.

Die Kommunale Verkehrsüberwachung wird dieses Vorgehen beibehalten, um die Verkehrssicherheit dort auch weiterhin bestmöglich zu gewährleisten.

Die Sperrung der Winzererstraße für die Benutzung durch ortsfremden Verkehr wäre nur im Wege einer Sperre mit "Anlieger frei" denkbar. Für Eingriffe in den fließenden Verkehr, wie z.B. Sperren, ist nach § 45 Abs. 9 StVO allerdings eine Gefährdung erforderlich, die erheblich über das (in einer Großstadt) übliche Maß hinausgeht. Eine solche Gefährdung lässt sich in der Winzererstraße jedoch nicht nachweisen. Im übrigen lässt sich aus der angeordneten Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h nicht straßenverkehrlich schlussfolgern bzw. ableiten, dass die Straße allein deshalb von Ortsfremden oder bestimmten Fahrzeugarten (wie z.B. Lkw) nicht mehr befahren werden darf.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02837 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 10.10.2019 kann unter Maßgabe der Ausführungen in Teilen entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Einhaltung der Geschwindigkeit in der Winzererstraße wird mit Schwerpunkt weiterhin von der Kommunale Verkehrsüberwachung kontrolliert. Für die Sperrung der Straße für ortsfremden Verkehr liegen keine Gründe vor.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02837 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West vom 10.10.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Dr. Klein

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 04

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An das Polizeipräsidium München

An das KVR-I/32

An das KVR-I/4

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 04 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 04 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 04 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - KVR-I/331

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532